

2 mal. Das Einzige, was zu beiderseitigem Heil ausschlagen kann, ist eine kaufmännischere Geschäftshandhabung, wie dies die so sehr schweren Concurrenten im Sortiment, die Antiquare, heute schon betreiben, weshalb diese eben solche Nachlässe dem Publicum bieten können.

C.

Anfrage.

Ist der Verleger eines Werkes, das 5 Thlr. 15 Ngr. im Ladenpreis kostet, berechtigt, wenn dasselbe um den Ordinärpreis von 3 Thlr. 15 Ngr. verlangt wird und er es, ohne den Besteller vorher wegen des höheren Preises zu verständigen, für 3 Thlr. 9 Ngr. baar expedirt, die Rücknahme zu verweigern?

Erfahrene Collegen werden um ihre Ansicht gebeten. — Die bezügliche Correspondenz ist bei der Redaction hinterlegt.

Miscellen.

Achtung erotischer Producte. — Da endlich einmal eine Stimme sich erhoben (Börsenbl. Nr. 7.) gegen den Mißbrauch, welchen niedrige Speculation mit diesem Blatte treibt, um Ausgeburt einer wahren Schandliteratur offen anzupreisen, oder selbst unter der Maske sittlicher Tendenzen auch dahin gelangen zu lassen, wo Achtung vor unserem Stande sie sonst von vornherein zurückweisen würde, so sei es uns gestattet, der Redaction d. Bl. neben der Firma des Hrn. Heilbutt noch die des Verlagsbureau's in Altona als solche zu nennen, deren Insertionen aus gleichen, wenn nicht viel gewichtigeren Gründen mit großer Vorsicht Einlaß in das Organ unseres ehrenwerthen Standes zu gewähren ist. Die letzten Productionen dieses Instituts (wir weisen u. A. nur auf einen „frei nach dem Französischen“ bearbeiteten Roman hin) rechtfertigen unsere Worte gewiß nur zu sehr. Ein trauriges Zeichen der Zeit ist es, daß solche Producte überhaupt noch geschaffen werden können, ein noch viel traurigeres, daß sich hier und da Gewinnsucht oder Gedanken- und Charakterlosigkeit zu ihrem Vertriebe noch gebrauchen lassen kann. Welches Unheil sie zu stiften vermögen, überseht nur derjenige, welcher mit dem Geschäftsgange einer Leihbibliothek vertraut ist und daher weiß, in wie viele unbesugte Hände Bücher der angeführten Art gelangen können, ehe der Leihbibliothekar gewahr wird, was er seinen Lesern geboten. Die Bereitwilligkeit der verehrl. Redaction, dem Vertriebe solch schmählicher Machwerke, wenigstens soweit ihr dies möglich, Einhalt zu thun, ist gewiß anerkennenswerth; wir verkennen aber auch die ihr erwachsende Schwierigkeit nicht, aus der Menge der zuströmenden Inserate das Unzulässige namentlich dann auszuscheiden, wenn es mit falschem Passe versehen anlangt. Erleichtern wir ihr daher das mißliche Amt durch sofortige Angabe solcher Bücher, welchen die Speculation zur Allgemeinheit den Weg bahnen will, indem sie ihnen das Gewand der Harmlosigkeit umhängt. Weit davon entfernt, zweckloser Prüderie das Wort reden zu wollen, hoffen wir, ein Jeder werde bereit sein, da opponirend einzuschreiten, wo in frecher Weise aller und jeder Sitte Hohn gesprochen wird. Darum richten wir an alle Gleichdenkenden die Bitte, mit dahin zu wirken, daß in ihrem Kreise der Büchermarkt von diesem literarischen Gesindel befreit werde, welches gerade in neuester Zeit wieder begonnen hat, auf ihm mit aller Prätension der Schamlosigkeit sich breit zu machen. Aus eigener Erfahrung wissen wir, in welchem Grade der Einzelne auf den Geschmack des Publicums einzuwirken vermag. Wir möchten daher den namentlich seit den letzten Jahren vieler Orten in's Leben getretenen Vereinen junger Buchhändler, denen schon so mancher gute Zweck seine rege Förderung verdankt, den wohlgemeinten Vorschlag machen: lediglich im Interesse der Ehre unseres Standes auch obigen ernstlich in's Auge zu fassen, und die Unterdrückung

jener ganzen ehrlosen Literatur, wie und wo es auch sei, zur Ehrensache unter sich zu erheben. Es sollte uns wirklich herzlich freuen, wenn auch Andere über den besprochenen Gegenstand das Wort nähmen, denn er scheint uns dessen werth zu sein.

H.

B. M.

Aus Berlin, 23. Jan. schreibt die Berl. Musik-Zeitung Echo: Wir haben schon früher darauf aufmerksam gemacht, daß Herr Hofmusikhändler G. Bock in Berlin zu Unrecht das Eigenthumsrecht und das Aufführungsrecht der auf der Bühne der Bouffes parisiens des Hrn. J. Offenbach in Paris aufgeführten und bereits im Druck erschienenen 31 Operetten (z. B. Mariage aux lanternes, l'Opéra aux fenêtres etc.) für ganz Deutschland beansprucht, und daß seine in öffentlichen Blättern wiederholt publicirte Verwarnung vom 1. Novbr. 1858 in der preussischen Gesetzgebung keine Begründung findet. Dieser Ansicht ist denn auch die Staats-Anwaltschaft beim k. Stadtgericht in Berlin beigetreten. Auf die Denunciation des pp. Bock gegen einen Berliner Musikverleger wegen Nachdrucks der Nr. 8. der Offenbach'schen Operette „die Verlobung bei der Laterne“ erließ der k. Staatsanwalt Noerner eine abweisende Verfügung und eröffnete unterm 12. Jan. dem Angeschuldigten Folgendes: „Auf Ihre Anfrage vom 29. Decbr. v. J. eröffne ich Ihnen, daß ich den Denuncianten G. Bock mit seiner gegen Sie gerichteten Denunciation wegen Nachdrucks des Chanson à boire (Trinkliedes) aus der Offenbach'schen Operette Verlobung bei der Laterne (Mariage aux lanternes) zurückgewiesen habe etc.“ Erfolg hat eine von dem Denuncianten G. Bock gegen diese Verfügung erhobene Beschwerde schwerlich zu erwarten, und dürfte derselbe gezwungen werden, der Theater-Direction in Wien etc. das für die Aufführung der „Verlobung bei Laternenschein“ abgenommene Honorar zurückzuzahlen.

— Der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzconflicte hat in einem vorliegenden Falle erkannt, daß, wenn von einer Druckschrift, deren Inhalt von der betreffenden Gerichtsbehörde für strafbar erachtet und auf deren Vernichtung deshalb erkannt worden ist, nachträglich bei einer Privatperson Exemplare vorgefunden und polizeilich in Beschlag genommen werden, von dem Besitzer zwar nicht auf Rückgabe derselben, wohl aber auf Entschädigung dafür im Rechtswege geklagt werden kann.

Aus Wien. — Die Beschlüsse der deutschen Bundes-Versammlung vom 6. Novbr. 1856 und 12. März 1857, betreffend „den Schutz des literarischen und artistischen Eigenthums“ wurden mit dem Beifügen kundgemacht, daß deren Bestimmungen auch in den nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kronländern, somit im ganzen Umfange des österreichischen Kaiserstaates insoweit in Wirksamkeit zu treten haben, als nicht durch die bestehenden Gesetze dem literarischen und artistischen Eigenthume bereits ein ausgedehnterer Schutz gewährt wird.

Aus Rußland. — Laut einer Bekanntmachung des Postdepartements dürfen ausländische Zeitungen und Journale nicht mehr unter Kreuzcouvert nach Rußland geschickt werden. Solche Zusendungen werden künftig ohne weiteres remittirt werden. Wer ausländische Blätter beziehen will, muß seine Bestellungen bei den Postämtern und Postcomptoirs in Petersburg, Moskau, Wilna, Riga, Mitau und Odeffa machen.

Personalnachrichten.

Herrn Gustav Bock, Inhaber der Firma Bote & Bock in Berlin, wurde von dem Prinz-Regenten von Preußen der Rothe Adlerorden 4. Cl. verliehen.